Diesem Artifel zu beurtheilen sei, noch einer etwas veranderten Faffung oder einer entsprechenden Bervollständigung zu bedürfen, fo frage es fich fodann weiter, ob, wenn diese eingetreten, bezüglich der Partirerei, deren fich Militarpersonen an entwendetem Militareigenthum schuldig machen, eine besondere Bestimmung entbebrlich fei, und berartige Bergehungen ber Militarperfonen nur nach Diefem Artifel zu beurtheilen feien? Für Die bejahende Meinung konne ber Umftand angeführt werben, bag, ba ben Partirer vom Civilftande immer nur ein Theil der einfachen Diebstahlsstrafe treffen fonne, und felbst bann, wenn er wußte, daß ber Dieb Die Gache im Wege eines gefetlich ausgezeichneten Diebstahls erlangt hatte, Dieg auch bei ber Partirerei einer Militarperson in Bezug auf militärisches Eigenthum gelten muffe. Dagegen sei jedoch zu ermägen, daß, da die Berbrechen der Militarperfonen gegen Rameraden ober militärfiscalisches Eigenthum fammtlich als geseglich ausgezeichnete Eigenthumsverbrechen gelten - vergl. § 189. - bier alfo von einfachem Diebftabl gar nicht die Rede fein fonne, eine Inconsequeng barin erblicht werden muffe, wolle man gegen eine Militarperfon, welche wiffentlich, bag bas an sich gebrachte But gestohlenes Rameraben - ober militärfiscalisches Eigenthum fei - und Diese Wiffenschaft sei in den häufigsten Fällen vorhanden, weil militärfiscalische Gegenstände ben Goldaten gewöhnlich als folche erkennbar feien - der Partirerei bei felbigen fich schuldig gemacht, nur auf einen Theil ber einfachen Diebstahleftrafe erfennen.

Eine besondre Bestimmung für diese Fälle der Partirerei, wenn deren sich Militärpersonen schuldig machen, stelle sich daher als nöthig dar und werde am passendsten im siebenten Capitel als § 185°, aufzunehmen und dabei zugleich auf Partirerei bei den im fünften Capitel bemerkten, in gewinnsüchtiger Abssicht verübten Verbrechen geeignete Rücksicht zu nehmen sein. —

In Anerkennung der Richtigkeit dieser Auseinandersetzung hat man sich über die Aufnahme des folgenden neuen

§ 1876.

vereinigt:

"Partirerei"

"Militärpersonen, welche bei einem der in § 183 flg. aufgeführten Verbrechen der Partirerei (vergl. allgemeines Strafgesesbuch Art. 294.) mit Kenntniß von der Eigenschaft des an sich gebrachten Gutes, als Kameraden= oder militärsiscalischen Eigenthums oder unter Umständen sich schuldig machen, wo sie diese Eigenschaften vermuthen mußten,